

Merkblatt für die Antragstellung auf Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung

Erforderliche Antragsunterlagen gemäß § 15 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der z. Zt. geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW – Nr. 6 vom 12.05.2000)

1. Trägerbezogene Anlagen zum Antrag:

- 1.1 Satzung des Trägers (**satzungsgemäß unterzeichnet**)
- 1.2 Auszug aus dem Vereinsregister
- 1.3 Gemeinnützigkeitsnachweis (Finanzamt)
- 1.4 Protokoll über die Mitgliederversammlung:
 - Antrag auf Anerkennung soll gestellt werden
 - Beschluss über fertig gestellte Satzung der anzuerkennenden Einrichtung.

2. Einrichtungsbezogene Anlagen zum Antrag:

- 2.1 Satzung der Weiterbildungseinrichtung gem. [§ 4 Abs. 3 WbG](#) (§ 15 Abs. 2 Nr. 10 WbG), **entsprechend der Trägersatzung unterzeichnet.**
- 2.2 Erklärung des Trägers, die Weiterbildungseinrichtung so führen zu wollen, dass sie
 - 2.21 die Gewähr der Dauer (§ 15 Abs. 2 Nr. 1) bieten
 - 2.21 ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung (§ 15 Abs. 2 Nr. 3),
 - 2.23 nicht der Gewinnerzielung (§ 15 Abs. 2 Nr. 5) dienen wird und
 - 2.24 mit ihrem Angebot an Lehrveranstaltungen nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe (§ 15 Abs. 2 Nr. 4) dienen wird, da angebotene Kurse für alle zugänglich sein müssen. Einrichtungen, die überwiegend für die Mitglieder des Trägers oder deren Bedienstete tätig sind, erhalten keine Anerkennung.
- 2.3 Verpflichtung des Trägers,**
 - 2.31 der zuständigen Behörde auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben (§ 15 Abs. 2 Nr. 6)
 - 2.32 sich gemäß § 5 zur Zusammenarbeit zu verpflichten (§ 15 Abs. 2 Nr. 7)
 - 2.33 zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Einrichtung bereit sein (§ 15 Abs. 2 Nr. 8) und
 - 2.34 Fördermittel ordnungsgemäß verwenden zu wollen (§ 15 Abs. 2 Nr. 9).
- 2.4 Programm mit einem Mindestangebot von 2.800 Unterrichtsstunden (§ 15 Abs. 2 Nr. 2)- Vorjahr und laufendes Jahr-, einschließlich Nachweise der durchgeführten Unterrichtsstunden sowie Teilnehmernachweise (Unterschriftenlisten mit Angaben zum Wohnort und Alter)

Hinweis:

Erst nachdem die Anlagen 1.1, 1.4, 2.1 und 2.4 vorliegen, können Unterrichtsstunden als anrechenbar berücksichtigt werden.